

Anhang 3 zur Anlage 3 – VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) (MFA / Arzthelfer(in)) mit der Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ (VERAH) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als zuschlagsbegründend zugelassenen Qualifikation („**Versorgungsassistentin**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütete werden.
 - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin (mindestens halbe Stelle, sozialversicherungspflichtige Festanstellung). Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine vollzeitbeschäftigte Versorgungsassistentin mindestens 750 chronisch kranke Patienten im Quartalsdurchschnitt eines Jahres betreuen kann;
 - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines VERAH-Zertifikates des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) gegenüber der HÄVG und – auf Anforderung gegenüber der Krankenkasse – bzw. Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation;
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der im folgenden Absatz 2 definierten Aufgabenliste.

- (2) Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört vor allem die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden durch den HÄV-SAH (vgl. **Anlage 2**) festgelegt und auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de im Bereich „Fortbildung“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. **Der Hausarzt stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.** Auf diesen Umstand wird er ausdrücklich schriftlich hingewiesen.

- (3) Der VERAH-Zuschlag (Z5) wird auf die Pauschale P3 in den Quartalen aufgeschlagen, in denen die Versorgungsassistentin im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt.

- (4) Die HÄVG und die Krankenkasse sind berechtigt Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 3** zu **Anlage 3** durchzuführen.